

GGR-Geschäfte

2025-259

552 074.10 Liegenschaften; Freizeit- und Sportanlagen; Schiessanlage Busswil

S,L+S

Schiessanlage Busswil; Altlastensanierung Kugelfang / Scheibenstand; Verpflichtungskredit

Ausgangslage / Vorgeschichte

Die 300-Meter-Schiess-Anlage liegt nördlich von Lyss im Ortsteil Busswil auf der Parzelle Nr. 61. Gemäss dem Auszug aus dem Kataster der belasteten Standorte verfügt die Anlage über 6 Scheiben und möglicherweise zusätzliche Feldscheiben. Im Jahr 2000 wurden noch 7'000 Schuss pro Jahr abgegeben, während im Zeitraum von 1986 bis 1988 15'000 bis 16'000 Schuss dokumentiert sind. Bis 1970 wurde die Anlage auch durch das Militär von der Kaserne Lyss genutzt.

Die Schiessanlage wurde Ende 2020 stillgelegt und stellt eine Altlast dar. Der Betrieb der Schiessanlage führte zu erheblichen Bodenbelastungen und gefährdete den Schutz landwirtschaftlicher Böden und des Gewässerschutzbereichs. Durch den langjährigen Schiessbetrieb wurden hauptsächlich die Schadstoffe Blei und Antimon in die Umwelt freigesetzt, insbesondere im Bereich des Kugelfangs. Der Kanton Bern hat die Dringlichkeit einer Sanierung der Schiessanlage als hoch eingestuft.

Am 08.01.2021 ging bei der Gemeinde Lyss eine kantonale Verfügung ein, mit der der Entzug der Betriebsbewilligung sowie die Aufhebung der Schiessanlage Länggasse in Busswil angeordnet wurde. Grundlage dieser Verfügung bildete ein Gesuch der Feldschützen Busswil vom 01.12.2019. In diesem beantragte der Verein, die Schiessanlage infolge der Einstellung des Schiessbetriebs sowie der Auflösung des Vereins per 31.12.2020 offiziell aufzuheben und gleichzeitig die am 08.08.1986 erteilte Betriebsbewilligung zu entziehen.

Die kantonale Militärbehörde verfügte gestützt auf Art. 21 Abs. 2 der Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 510.512), dass eine Schiessanlage aus sicherheitstechnischen Gründen aufgehoben werden kann. Voraussetzung für die Aufhebung ist gemäss Art. 21 Abs. 3 der Schiessanlagen-Verordnung das Vorhandensein einer betriebsbereiten Ersatzanlage. Mit der Schiessanlage Lyss/Grossaffoltern im Winigraben in der Gemeinde Grossaffoltern besteht eine solche Ersatzmöglichkeit für die Pflichtschützen der Gemeinde Lyss. Da die Schiessanlage Länggasse infolge der Vereinsauflösung nicht mehr genutzt wird, wurde sie offiziell aufgehoben und die Betriebsbewilligung vom 08.08.1986 entzogen.

Mit Schreiben vom 10.03.2025 legt das Amt für Wasser und Abfall (AWA) eine neue Sanierungsfrist fest: Die 300m-Schiessanlage Länggasse ist bis Ende 2028 zu sanieren.

Das Sanierungsziel der Gemeinde für den Standort liegt mit 50 mg Blei / kg Boden unter den gesetzlichen Vorgaben. Die Sanierung der Flächen mit Belastungen über 1'000 mg Blei / kg Boden ist abgeltungsberechtigt. Nach Abschluss der Sanierung wird der Standort aus dem Kataster der belasteten Standorte gestrichen.

Mit vorliegendem Geschäft wird dem GGR ein Kredit für die Altlastensanierung des Kugelfangs / Scheibenstand der Schiessanlage Busswil beantragt.



Rechtliche Grundlagen

Für Ausgaben von Fr. 150'000.00 bis Fr. 1 Mio. / wiederkehrende Ausgaben von Fr. 15'000.00 bis Fr. 100'000.00 liegt die Zuständigkeit abschliessend beim GGR (Art. 47 Bst. b GO).

Umsetzung Motion Salzmann: Neues Finanzierungsmodell Schiessanlagenanierung

Die sogenannte Motion Salzmann betrifft die Finanzierung von Sanierungen bei ehemaligen Schiessanlagen, insbesondere 300-Meter-Schiessständen, bei denen belastete Böden aufgrund des Munitionsgebrauchs vorhanden sind. Bisher erhielten Gemeinden oder Anlagenbetreiber vom Bund eine Pauschale von Fr. 8'000.00 pro Scheibe für die Sanierung solcher Anlagen.

Mit der Umsetzung der Motion Salzmann per 01.04.2025 ändert sich dieses Finanzierungsmodell. Anstelle der fixen Pauschale übernimmt der Bund neu 40 % der anrechenbaren tatsächlichen Kosten für die Untersuchung und Sanierung. Dadurch verbessert sich die finanzielle Unterstützung durch den Bund deutlich – besonders für Sanierungen, die umfangreicher und kostspieliger sind.

Das Ziel der Motion ist es, die Sanierung belasteter Schiessanlagen attraktiver und realistischer zu gestalten, indem die finanzielle Last für Kantone und Gemeinden reduziert wird. Dies soll dazu führen, dass mehr Altlastenprojekte aktiv angegangen und abgeschlossen werden.

Im Rahmen der Umsetzung legt das Amt für Wasser und Abfall (AWA) eine neue Frist für die erforderliche Sanierung fest: Die 300-Meter-Schiessanlage Länggasse muss bis spätestens Ende 2028 saniert werden.

Militärische Mitbenutzung und mögliche Kostenbeteiligung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Die zwei 300-Meter-Schiessanlagen in Lyss wurden nachweislich auch von in Lyss einquartierten Truppen militärisch mitbenutzt. Basierend auf den Truppenbelegungen zwischen 1940 und 1990 – insbesondere durch Rekrutenschulen und Wiederholungskurse – wird die militärische Nutzung auf rund 150'000 Schuss geschätzt. Im Verhältnis zur zivilen Nutzung (1'255'000 Schuss) ergibt sich ein militärischer Anteil von etwa 12 %. Aufgrund dieser intensiven militärischen Nutzung erscheint eine anteilmässige Kostenbeteiligung des VBS grundsätzlich als gerechtfertigt. Damit eine Beteiligung des VBS an den Sanierungskosten geprüft werden kann, ist dem Generalsekretariat VBS eine detaillierte Baukostenabrechnung mit separater Ausweisung der überobligatorischen Massnahmen einzureichen.

Finanzielles

Das Sanierungsprojekt sowie der zugehörige Kostenvoranschlag wurden von der Geotest AG in Zollikofen ausgearbeitet. Die Gesamtkosten für die Altlastensanierung belaufen sich auf rund Fr. 570'000.00. Eine finanzielle Beteiligung des Bundes ist zugesichert – gestützt auf die Motion Salzmann (40% Anteil der Sanierungskosten bei < 1'000 mg/kg Pb) kann mit einem Beitrag in der Höhe von voraussichtlich Fr. 120'000.00 gerechnet werden. Um die Kostenbeteiligung Bund zu prüfen, müssen die Baukosten mit ausgewiesenen überobligatorischen Massnahmen eingereicht werden.

Gemäss einem Schreiben sichert das Militär / VBS eine anteilmässige Beteiligung an den Sanierungskosten zu. Allerdings sind die beabsichtigten Arbeiten weiterführend als das gesetzliche Minimum. Aus diesem Grund wird das VBS wohl nur Fr. 25'000.00 bis Fr. 30'000.00 pro Scheibe vergüten.

Um die Kostenbeteiligung des VBS prüfen zu können, muss dem VBS eine Baukostenabrechnung eingereicht werden, in welcher die Kosten der überobligatorischen Massnahmen separat ausgewiesen werden.



BKP Arbeitsgattung Betrag

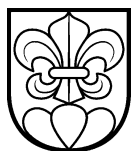
| BKP | Arbeitsgattung | | Betrag |
|-----|--|------------|-------------------|
| 211 | Bauleistung | Fr. | 20'000.00 |
| 214 | Vorbereitungsarbeiten | Fr. | 8'000.00 |
| 224 | Aushub | Fr. | 58'475.00 |
| 287 | Transport | Fr. | 51'595.00 |
| 290 | Entsorgung | Fr. | 214'740.00 |
| | Rekultivierung | Fr. | 65'938.00 |
| | Fachbauleitung (Geotest AG) | Fr. | 54'784.00 |
| | Analytik (Geotest AG) | Fr. | 4'150.00 |
| | Unvorhergesehenes (10%) | Fr. | 47'804.00 |
| | Zwischentotal | Fr. | 478'041.50 |
| | MwSt. 8.1% | Fr. | 42593.50 |
| | Total Kredit (inkl. MwSt. 8.1%) | Fr. | 568'439.00 |

In Aussicht gestellte Beteiligungen

Bund, Schätzung (Motion Salzmann) Fr. - 120'000.00

VBS Benützung Schiessanlage Armee (6 Scheiben à ca. Fr. 25'000.00) Fr. - 150'000.00

Voraussichtliche Kosten für die Gemeinde Fr. 298'439.00



Investitionsplan

Im Investitionsplan der Gemeinde sind aktuell für die Jahre 2026 Fr. 200'00.00 und 2027 340'000.00 vorgesehen.

Nachhaltigkeit

Für die Altlastensanierung stehen zwei Zielwerte zur Verfügung:

- Altlastensanierung Landwirtschaft < 200 mg/kg Pb // Wald < 500 mg/kg Pb: Mindestvorgabe AWA Amt für Wasser und Abfall. Um dieses Ziel zu erreichen, würde ein Kreditantrag über Fr. 390'798.00, gerundet Fr. 400'000.00 nötig sein.
- Altlastentotalsanierung < 50 mg/kg Pb: Das vorgeschlagene Sanierungsziel geht über den altlastenrechtlich begründbaren Sanierungsbedarf hinaus und wird in der Regel bei Grundwasserschutzzonen angewendet. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der beantragte Kredit von Fr. 568'439.15, gerundet Fr. 570'000.00 benötigt.

Die Sanierung Variante b) schützt langfristig die Umwelt. Sie trägt dazu bei, die Bodenqualität zu erhalten und den Eintrag von Schwermetallen sowie anderen Schadstoffen in den Untergrund zu vermeiden. Ausserdem soll verhindert werden, dass zukünftige Generationen unter den heutigen Belastungen leiden müssen – sei es in ökologischer oder finanzieller Hinsicht.

Für die weitere Planung der Sanierung wird ein Umweltfachbüro für die Thematik der vorhandenen Hecke einbezogen. Die Hecke wird für die Sanierung teilweise entfernt und wieder ersetzt werden müssen. Dafür soll Hecke vorgängig kartiert werden (Fläche + Artenliste) und es muss ein Rekultivierungskonzept erstellt werden.

Das Rekultivierungskonzept muss vor der Baueingabe erstellt werden. Darin wird die Rekultivierung bezüglich der Hecke und auch bezüglich der Fruchtfolgeflächen definiert. Da die Kartierung der Hecke allenfalls nicht zu jeder Jahreszeit erfolgen kann, sollte ein entsprechendes Fachbüro früh genug angefragt werden. In der Kostenübersicht wird davon ausgegangen, dass bezüglich der vorhandenen Fruchtfolgeflächen noch weitere Abklärungen bezüglich deren Qualität und Rekultivierung notwendig sind.

Umsetzung und Umsetzungszeitraum

Für die Umsetzung des Projekts wird die Abteilung Bau + Planung, Bereich Hochbau beauftragt. Gemäss dem aktuellen Investitionsplan ist die Realisierung für die Jahre 2026 / 2027 vorgesehen.

Das Ressort Hochbau ist zuständig für die Einholung der Baubewilligung, die Beschaffung, Arbeitsvergaben und Werkverträge. Zudem übernimmt der Bereich Hochbau die Bauleitung, stellt die Kosten- und Qualitätskontrolle sicher und ist für die abschliessende Abrechnung des Projekts verantwortlich.

Je nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel kann mit folgendem Vorgehen geplant werden:

| | |
|---|----------------------|
| <i>GGR Kreditantrag Entscheid</i> | <i>November 2025</i> |
| <i>Baugesuch</i> | <i>Januar 2026</i> |
| <i>Beschaffung und Vergabe der Arbeiten</i> | <i>April 2026</i> |
| <i>Altlastensanierung</i> | <i>Herbst 2026</i> |

Hinweis zu den Terminen: Je nach verfügbaren Kapazitäten und Einsprachen ist eine spätere Altlastensanierung im Sommer / Herbst 2027 denkbar.

Für die Altlastensanierung, Abbau Zeigergraben und Rekultivierung werden rund 10 Wochen gerechnet.

Veränderungen der Eigentums- und Nutzungsverhältnissen stehen aktuell nicht im Fokus der Gemeinde.

Mitbericht Abteilung Finanzen



Der vorliegende Verpflichtungskreditantrag für die Altlastensanierung Kugelfang/Scheibenstand Schiessanlage Busswil wird nach den kantonalen Vorgaben nach HRM2 berechnet: Linear, ab Beginn des Projektstarts mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren. In der Investitionsplanung sind die Kosten für das vorliegende Projekt eingestellt (Basis Finanzplan/Budget Herbst 2025). Die Investitionsfolgekosten sind somit im Budget und im Finanzplan enthalten. Die zu erwartenden Subventionen werden nicht an den Verpflichtungskredit angerechnet. Es bestehen keine klagbaren Verfügungen über die im Bericht erwähnten Einnahmen. Aus diesem Grund ist der Brutto-Betrag als Ausgabe vom zuständigen Organ beschliessen zu lassen.

Das vorliegende Investitionsprojekt löst die nachfolgenden Folgekosten in der Erfolgsrechnung aus:

| Jahr | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 | 2031 |
|---|----------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Bruttoinvestition Fr. | 570'000 | | | | | |
| Buchwert vor Abschreibung | 570'000 | 513'000 | 456'000 | 399'000 | 342'000 | 285'000 |
| Abschreibung (linear, 10 Jahre Nutzungsdauer = 10%) | 57'000 | 57'000 | 57'000 | 57'000 | 57'000 | 57'000 |
| Restbetrag Buchwert | 513'000 | 456'000 | 399'000 | 342'000 | 285'000 | 228'000 |
| Jährliche Folgekosten | | | | | | |
| Abschreibung | 57'000 | 57'000 | 57'000 | 57'000 | 57'000 | 57'000 |
| Verzinsung 2.5% | 14'250 | 12'825 | 11'400 | 9'975 | 8'550 | 7'125 |
| Folgekosten pro Jahr | 71'250 | 69'825 | 68'400 | 66'975 | 65'550 | 64'125 |

Der Gemeindefinanzhaushalt wird ab dem Planjahr 2026 nachhaltig um mehr als Fr. 60'000.00 pro Jahr belastet.

Der notwendige Verpflichtungskredit wird auf dem Darlehensweg finanziert.

Die Kostenerfassung erfolgt innerhalb der Finanzbuchhaltung via Kostenstelle 530.1.5040.03 sowie über die Anlagenbuchhaltung 14090.10.003.

Erwägungen

Häni Patrick, Gemeinderat, SVP: Die Parlamentskommission bat den Redner aufzuzeigen, weshalb nicht die Sanierung, sondern die Altlasttotalsanierung angestrebt werden sollte. Hierzu wurden dem GGR weitere Informationen für die Entscheidungsfindung zur Verfügung gestellt.

Die Altlastentotalsanierung kleiner als 50mg/Blei/kg geht über den Altlasten rechtlich begründbaren Sanierungsbedarf hinaus. Die Sanierung schützt langfristig die Umwelt, trägt dazu bei, die Bodenqualität zu erhalten, und verhindert das Eindringen von Schwermetallen und anderen Schadstoffen. Zudem befindet sich im entsprechenden Perimeter auch noch eine kleine Quelle. Es soll zudem vermieden werden, dass zukünftige Generationen unter den heutigen Belastungen leiden müssen, sei es aus ökologischer oder finanzieller Hinsicht.

Fazit: Die Gemeinde Lyss hat diesen Boden verschmutzt und will ihn nun nachhaltig in Ordnung bringen. Da die Schaufel ohnehin in die Hand genommen werden muss, will sie gleich alles richtig machen und nicht, dass zukünftige Generationen bei eventuell veränderten Rahmenbedingungen handeln müssen. Danke für die Unterstützung.

Aydin Savas, SP: Die Fraktion SP begrüsst insbesondere zwei Punkte des vorliegenden Geschäfts zur Altlastensanierung der ehemaligen Schiessanlage Busswil, Kugelfang/Scheibenstand.

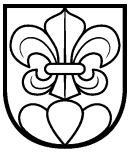
Erstens begrüsst sie die proaktive Haltung der Gemeinde, die Sanierung anzugehen. Die Sanierungsfrist wurde auf Ende 2028 festgelegt.

Zweitens möchte die Fraktion SP den GR loben, dass er einen strengeren Zielwert anstrebt – zugunsten der Umwelt, aber auch der Bevölkerung im Ortsteil Busswil.

Die Fraktion SP stimmt dem Verpflichtungskredit mit dem Sanierungsziel von unter 50 mg/Blei/kg zu.

Beschluss einstimmig

Der GGR beschliesst einen Verpflichtungskredit über Fr. 570'000.00 zur nachhaltigen Altlastentotalsanierung < 50 mg/kg Pb des ehemaligen Kugelfangs / Scheibenstandes der Schiessanlage Busswil.



Beilagen

Keine